

Verordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund der angegebenen Ermächtigungen des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 466) folgende

Verordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche (LärmschutzV)

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Teublitz.

§ 2

Verbot der Errichtung und des Betriebes von automatischen Schussanlagen

Die Errichtung und der Betrieb von automatischen Schussanlagen zur Vergrämung von Vögeln und anderen Tieren sind verboten.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann die Stadt gemäß Art. 10 Abs. 2 BaylmschG Ausnahmen von der vorstehenden Bestimmung genehmigen, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind und überwiegend öffentliche Belange dies erfordern.
- (2) Ausnahmegenehmigungen sind jederzeit widerruflich oder befristet zu erteilen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn und soweit dies zum wirksamen Schutz der öffentlichen Belange erforderlich ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann gemäß Art. 18 Abs. 1 BaylmschG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 der Verordnung automatische Schussanlagen errichtet oder betreibt.

§ 5
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Teublitz , den 29. Mai 2009

Steger
Erste Bürgermeisterin